

Stadt Dessau-Roßlau • Postfach 1425 • 06813 Dessau-Roßlau

DEKITA
z. Hd. Herrn Kahl
Antoinettenstraße 37
06844 Dessau-Roßlau

DER OBERBÜRGERMEISTER

Amt für Brand-, Katastrophenschutz
und Rettungsdienst

Sitz des Amtes: Innsbrucker Str. 8
06849 Dessau-Roßlau

Hausanschrift: Zerbster Str. 4
06844 Dessau-Roßlau

Auskunft: Lange-Lippmann Zi.: 146

Fernruf: (0340) 204-1737

Telefax: (0340) 204-2937

E-Mail: brandschutz@dessau-rosslau.de

Aktenzeich.: 292/ 2018

Bei Antwort / Rückfragen bitte stets angeben!

Datum: 6.03.2018

Sehr geehrter Herr Kahl,

hiermit wird bestätigt, dass die Forderungen zur Herstellung eines 2. Flucht- und Rettungsweges für die Kindereinrichtung „Nesthäkchen“, Ballenstedter Straße weiterhin bestehen. Dieser Sachverhalt wurde erstmalig in der Brandsicherheitsschau vom 16.12.2013 aufgeführt.

Für eine Beratung steht Ihnen die Berufsfeuerwehr weiterhin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Lange-Lippmann

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Dessau

IBAN : DE62 8005 3572 0030 0050 00
BIC : NOLADE21DES

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE53ZZZ00000050425

Volksbank Dessau-Anhalt eG

IBAN : DE82 8009 3574 0001 1390 70
BIC : GENODEF1DS1

Öffnungszeiten:

Alle Ämter

Die : 08.00 - 12.00 Uhr
13.30 - 17.30 Uhr
Do : 08.00 - 12.00 Uhr
13.30 - 16.00 Uhr

(weitere nach Vereinbarung)

Bürgeramt / Bürgerbüro

Mo : 08.00 - 16.00 Uhr
Die u. Do : 08.00 - 18.00 Uhr
Mi u. Fr : 08.00 - 12.00 Uhr
Sa* : 08.00 - 12.00 Uhr

*jeden 2. u. 4. Samstag im Monat

Stadt Dessau-Roßlau • Postfach 1425 • 06813 Dessau-Roßlau

DeKiTa
z. Hd. Frau Rach
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

DER OBERBÜRGERMEISTER

Amt für Brand-, Katastrophenschutz
und Rettungsdienst

Sitz des Amtes: Innsbrucker Str. 8
06849 Dessau-Roßlau

Hausanschrift: Zerbster Str. 4
06844 Dessau-Roßlau

Auskunft: Herr Lange-Lippmann Zi.: 146

Fernruf: (0340) 204-1737

Telefax: (0340) 204-2937

E-Mail: brandschutz@dessau-rosslau.de

Aktenzeich.: Tgb.-Nr.: 11/ 2014

Bei Antwort / Rückfragen bitte stets angeben!

Datum: 7.01.2014

Sehr geehrter Frau Rach,

gemäß § 19 (1) und 26 (2) des „Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ (BrSchG) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA, Nr. 22/2001) i. V. mit §§ 1 (3), 4 (3) der „Verordnung über die Brandsicherheitsschau“ vom 23. August 2004 (GVBl. LSA Nr. 48/2004, S. 528) wurden in der Zeit

vom 28. November 2013 bis zum 16. Dezember 2013

in den Kindereinrichtungen ihrer Zuständigkeit Brandsicherheitsschauen durchgeführt.

Im Ergebnis der durchgeführten Brandsicherheitsschau wurden die festgestellten Mängel ausgewertet. Diese Mängel und die daraus resultierenden Auflagen sind in den jeweiligen Niederschriften aufgeführt.

Der Stand der Realisierung bzw. die eingeleiteten Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel sind bis zum **15. Februar 2014** mitzuteilen.

Nachfolgend sind die Punkte aus den einzelnen Einrichtungen aufgelistet.

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Dessau

IBAN : DE62 8005 3572 0030 0050 00

BIC : NOLADE21DES

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE53ZZZ00000050425

Volksbank Dessau-Anhalt eG

IBAN : DE82 8009 3574 0001 1390 70

BIC : GENODEF1DS1

Öffnungszeiten:

Alle Ämter

Die : 08.00 - 12.00 Uhr

13.30 - 17.30 Uhr

Do : 08.00 - 12.00 Uhr

13.30 - 16.00 Uhr

(weitere nach Vereinbarung)

Bürgeramt / Bürgerbüro

Mo : 08.00 - 16.00 Uhr

Die u. Do : 08.00 - 18.00 Uhr

Mi u. Fr : 08.00 - 12.00 Uhr

Sa* : 08.00 - 12.00 Uhr

*jeden 2. u. 4. Samstag im Monat

Kindereinrichtung „Rasselbande I und II“, Flössergasse

Bei der durchgeführten Brandsicherheitsschau wurden nachfolgende aufgeführte Mängel festgestellt bzw. Auflagen erteilt:

1. Die beleuchteten Rettungswegkennzeichen sind an einigen Stellen defekt. Die Mängelbeseitigung ist nachzuweisen.
 §§ 3 (1), 14(1) und 50 BauO LSA
 i. V. m. § 2 (4) TAnlVO
Termin: unverzüglich
2. In den Treppenträumen und Fluren sind Brandlasten u.a. durch Garderoben, Dekorationen und einen Kühlschrank vorhanden. Treppenträume und Flure dienen als Fluchtweg und sind brandlastarm zu gestalten.
 §§ 3 (1), 14(1) und 50 BauO LSA
Termin: unverzüglich
3. Für die an den Giebeln befindlichen Räume ist der zweite Fluchtweg über die Kinderküchen zu kennzeichnen.
 §§ 3 (1), 14(1) und 50 BauO LSA
Termin: unverzüglich

Kindereinrichtung „Villa Kunterbunt“, Franz-Mehring-Straße

Bei der durchgeführten Brandsicherheitsschau wurden nachfolgende aufgeführte Mängel festgestellt bzw. Auflagen erteilt:

1. Die Festlegungen aus der Schlussabnahme zur Baugenehmigung 862/10 insbesondere zur brandschutztechnischen Ertüchtigung von Türen sind nicht abgearbeitet.
 § 3 (1,3), 14 (1) und 50 BauO LSA
Termin: unverzüglich
2. Im Treppenraum sind Brandlasten u.a. durch Garderoben und brennbare Dekorationen vorhanden. Treppenträume dienen als Fluchtweg und sind brandlastarm zu gestalten.
 §§ 3 (1), 14(1) und 50 BauO LSA
Termin: unverzüglich
3. Im gesamten Kellergeschoss sind Deckendurchführungen zu den darüber liegenden Räumen mit HT-Rohren im Bestand vorhanden.
 Diese Deckendurchbrüche sind aus brandschutztechnischer Hinsicht bezüglich Brand- und Rauchübertragung bedenklich.
 §§ 3 (1), 14(1) und 50 BauO LSA
Termin: unverzüglich

Kindereinrichtung „Bussi-Bär“, Kühnauer Straße

Bei der durchgeführten Brandsicherheitsschau wurden nachfolgende aufgeführte Mängel festgestellt bzw. Auflagen erteilt:

1. Die beleuchteten Rettungswegkennzeichen sind an einigen Stellen defekt. Die Mängelbeseitigung ist nachzuweisen.
 §§ 3 (1), 14(1) und 50 BauO LSA
 i. V. m. § 2 (4) TAnlVO
Termin: unverzüglich

2. Im Treppenraum sind Brandlasten u.a. durch Dekorationen vorhanden. Treppenräume dienen als Fluchtweg und sind brandlastarm zu gestalten.
 §§ 3 (1), 14(1) und 50 BauO LSA
Termin: unverzüglich
3. Während der Nutzungszeiten der Einrichtung sind die Fluchtwege aus den Gruppenräumen im Erdgeschoss ständig zu gewährleisten.
 Türen im Zuge von Rettungswegen müssen sich mit einem Griff öffnen lassen.
 Schlüsselkästen sind nicht zulässig.
 §§ 3 (1), 32 (1) und 50 BauO LSA
Termin: unverzüglich
4. Die Festlegungen aus der Schlussabnahme zur Baugenehmigung 864/10/363 insbesondere zur brandschutztechnischen Ertüchtigung von Türen sind nicht abgearbeitet.
 § 3 (1), 14 (1) und 50 BauO LSA
Termin: unverzüglich

Kindereinrichtung „Bremer Stadtmusikanten“, Brauereistraße

Bei der durchgeführten Brandsicherheitsschau wurden nachfolgende aufgeführte Mängel festgestellt bzw. Auflagen erteilt:

1. Im Kellergeschoss sind Deckendurchführungen zu den darüber liegenden Räumen mit HT-Rohren im Bestand vorhanden.
 Diese Deckendurchbrüche sind aus brandschutztechnischer Hinsicht bezüglich Brand- und Rauchübertragung bedenklich.
 §§ 3 (1), 14(1) und 50 BauO LSA
Termin: nach Vereinbarung
2. In den Fluren sind Brandlasten u.a. durch Garderoben und Dekorationen vorhanden. Flure dienen als Fluchtweg und sind brandlastarm zu gestalten.
 Aufgrund der baulichen Gegebenheiten, in Form der direkten Ausgänge ins Freie aus den Gruppenräumen, werden die Garderoben akzeptiert. Die Brandlasten sind jedoch auf die notwendigen Sachen zu minimieren. Auf brennbare Dekorationen ist zu verzichten.
 §§ 3 (1), 14(1) und 50 BauO LSA
Termin: unverzüglich

Kindereinrichtung „Pusteblume“, Hauptstraße

Bei der durchgeführten Brandsicherheitsschau wurden nachfolgende aufgeführte Mängel festgestellt bzw. Auflagen erteilt:

1. Während der Nutzungszeiten der Einrichtung sind die Fluchtwege aus den Gruppenräumen im Erdgeschoss ständig zu gewährleisten.
 Türen im Zuge von Rettungswegen müssen sich mit einem Griff öffnen lassen.
 Schlüsselkästen sind nicht zulässig.
 §§ 3 (1), 32 (1) und 50 BauO LSA
Termin: unverzüglich
2. In den Treppenräumen sind Brandlasten durch Dekorationen vorhanden. Treppenräume dienen als Fluchtweg und sind brandlastarm zu gestalten.
 §§ 3 (1), 14(1) und 50 BauO LSA
Termin: unverzüglich

3. Im gesamten Gebäude werden Brandschutztüren mit Keilen offengehalten. Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten. Sollen Brandschutztüren offen gehalten werden, dürfen nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen eingesetzt werden.

§§ 3 (1) und 50 BauO LSA

Termin: unverzüglich

Kindereinrichtung „Sterntaler“, Goltewitzer Straße

Bei der durchgeführten Brandsicherheitsschau wurden nachfolgende aufgeführte Mängel festgestellt bzw. Auflagen erteilt:

1. In den Treppenträumen und Fluren sind Brandlasten u.a. durch Garderoben, Dekorationen und sonstige Einrichtungsgegenstände vorhanden.
Treppenträume und Flure dienen als Fluchtweg und sind brandlastarm zu gestalten. Dieser Punkt wurde bereits im Rahmen der Bauabnahme zum 2. Rettungsweg am 12. November 2013 bemängelt. Die Festlegung den Flur- und Treppenraum zu beräumen wurde nicht eingehalten.
Eine brandschutztechnische Beurteilung durch einen Fachplaner zu möglichen Maßnahmen wird dringend empfohlen.
§§ 3 (1), 14(1) und 50 BauO LSA
Termin: unverzüglich
2. Der Hauptabsperrrhahn Wasser ist zu kennzeichnen. Aufgrund der Örtlichkeiten ist es ratsam im Keller auf die Wegführung zum Hauptabsperrrhahn hinzuweisen.
Um im Havariefall schnell und umsichtig handeln zu können, sind solche wichtigen Einrichtungen als solche zu kennzeichnen.
§§ 3 (1), 14(1) und 50 BauO LSA
Termin: unverzüglich
3. Die Flucht- und Rettungswegpläne entsprechen nicht dem aktuellen Stand. Die Pläne sind zu aktualisieren.
§§ 3 (1), 14(1) und 50 BauO LSA
i. V. m. DIN ISO 23601
Termin: nach Vereinbarung
4. Für das Hofgebäude existiert im bauordnungsrechtlichen Sinne kein zweiter Rettungsweg. Die Fenster entsprechen nicht den Mindestanforderungen der Bauordnung.
Hinsichtlich der Nutzung, insbesondere zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges, ist Stellung zu nehmen.
§§ 3 (1), 14(1) und 50 BauO LSA
Termin: unverzüglich

Hinweis:

Im Hofgebäude erfüllt die Tür zum Dachboden, der nicht genutzt wird, nicht die brandschutztechnischen Anforderungen. Gemäß Bauordnung Land Sachsen-Anhalt müssen Türen zu Dachräumen mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse haben. Bei einer Nutzung des Dachraumes oder bei Instandsetzungsarbeiten am Gebäude sind die Forderungen zu erfüllen.

Kindereinrichtung „Spielbude“, Pötnitz 1

Bei der durchgeführten Brandsicherheitsschau wurden nachfolgende aufgeführte Mängel festgestellt bzw. Auflagen erteilt:

1. Im Kellergeschoss sind Deckendurchführungen zu brandschutztechnisch zu schottenden Bereichen vorhanden. Diese Rohrdurchführungen sind brandschutztechnisch zu verschließen
 §§ 3(1), 14(1) und 39(1) BauO LSA
Termin: im Rahmen der geplanten Sanierung, jedoch spätestens Ende 2015
2. Im Treppenraum sind Brandlasten durch Dekorationen und sonstige Einrichtungsgegenstände, z.B. durch ein Stiefelregal, vorhanden.
 Treppenräume dienen als Fluchtweg und sind brandlastarm zu gestalten.
 §§ 3 (1), 14(1) und 50 BauO LSA
Termin: unverzüglich

Hinweis:

Weitere brandschutztechnische Probleme, wie z.B. die Garderoben in den Fluren, sind im Rahmen der Projekterstellung zur energetischen Sanierung des Gebäudes betrachtet wurden. Von einer zeitnahen Umsetzung gemäß der Besprechungen wird ausgegangen.

Kindereinrichtung „Kleutscher Spatzennest“, Kastanienweg 10

Bei der durchgeführten Brandsicherheitsschau wurden nachfolgende aufgeführte Mängel festgestellt bzw. Auflagen erteilt:

1. Im Kellergeschoss sind Deckendurchführungen zu den darüber liegenden Räumen mit HT-Rohren im Bestand vorhanden.
 Diese Deckendurchbrüche sind aus brandschutztechnischer Hinsicht bezüglich Brand- und Rauchübertragung bedenklich.
 §§ 3 (1), 14(1), 39(1) und 50 BauO LSA
Termin: unverzüglich
2. Das Kellergeschoss ist brandschutztechnisch mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend vom Erdgeschoss abzutrennen.
 §§ 3 (1), 14(1), 34(6) und 50 BauO LSA
Termin: unverzüglich

Kindereinrichtung „Märchenland“, Am Plattenwerk

Bei der durchgeführten Brandsicherheitsschau wurden nachfolgende aufgeführte Mängel festgestellt bzw. Auflagen erteilt:

1. Im Treppenraum Obergeschoss sind Brandlasten durch Garderobe und brennbare Dekorationen vorhanden.
 Treppenräume sind Rettungswege. Sie sind in der notwendigen Breite freizuhalten und brandlastarm zu gestalten.
 §§ 3 (1), 14 (1) und 50 BauO LSA
Termin: unverzüglich

2. Im elektrischen Betriebsraum ist Kabeldurchführung vorhanden. Die brandschutztechnisch fachgerechte Ausführung ist nachzuweisen.

§§ 3 (1), 14 (1), 39 und 50 BauO LSA

Termin: unverzüglich

3. Die Kindereinrichtung entspricht im derzeitigen Zustand nicht den gesetzlichen Grundlagen der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Es fehlt der 2. bauliche Rettungsweg für die an der Giebelseite vorhandenen Räume im Obergeschoss.

§§ 3 (1), 14 (1), 32 und 50 BauO LSA

Termin: unverzüglich

Kindereinrichtung „Sausewind“, Wolfsgartenstraße

Bei der durchgeführten Brandsicherheitsschau wurden nachfolgende aufgeführte Mängel festgestellt bzw. Auflagen erteilt:

1. Im gesamten Kellergeschoss sind Deckendurchführungen zu brandschutztechnisch zu schottenden Bereichen vorhanden. Die Rohrdurchführungen sind brandschutztechnisch zu verschließen

§§ 3(1), 14(1) und 39(1) BauO LSA

Termin: unverzüglich

Kindereinrichtung „Spielhaus“, Pappelgrund

Bei der durchgeführten Brandsicherheitsschau wurden nachfolgende aufgeführte Mängel festgestellt bzw. Auflagen erteilt:

1. In den Treppenräumen und Fluren sind Brandlasten u.a. durch Garderoben, brennbare Dekorationen, sonstige Einrichtungsgegenstände und durch Papiertonnen (KG) vorhanden. Treppenräume und Flure dienen als Fluchtweg und sind brandlastarm zu gestalten.

§§ 3 (1), 14(1) und 50 BauO LSA

Termin: unverzüglich

2. Im Sportraum Kellergeschoss schleift die Tür in Richtung Fahrradraum auf dem Fußboden. Diese Tür dient als Fluchtweg. Die Funktion ist einwandfrei herzustellen.

§§ 3 (1), 14(1) und 50 BauO LSA

Termin: unverzüglich

3. Die Kindereinrichtung entspricht im derzeitigen Zustand nicht den gesetzlichen Grundlagen der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Es fehlt der 2. bauliche Rettungsweg für die an der Giebelseite vorhandenen Räume im Obergeschoss.

§§ 3 (1), 14 (1), 32 und 50 BauO LSA

Termin: unverzüglich

Kindereinrichtung „Nesthäkchen“, Ballenstedter Straße

Bei der durchgeführten Brandsicherheitsschau wurden nachfolgende aufgeführte Mängel festgestellt bzw. Auflagen erteilt:

1. Im Flurbereich Untergeschoss befindet sich hinter einem Vorhang ein Wäschelager. Dies stellt eine unzulässige Brandlast im Bereich von Fluchtwegen dar.
Flure sind Flucht- und Rettungswege. Sie sind in der notwendigen Breite freizuhalten und brandlastarm zu gestalten.
Sollte für das Wäschelager keine andere Alternative gefunden werden, ist dieser Bereich mindestens feuerhemmend (F30) abzutrennen. Darin befindliche Türen sind mindestens dicht schließend auszuführen.
§§ 3 (1), 14 (1) und 50 BauO LSA
Termin: unverzüglich
2. Die Kindereinrichtung entspricht im derzeitigen Zustand nicht den gesetzlichen Grundlagen der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Es fehlt der 2. bauliche Rettungsweg für die an der Giebelseite vorhandenen Räume im Obergeschoss.
§§ 3 (1), 14 (1), 32 und 50 BauO LSA
Termin: unverzüglich

Hinweis:

Die Türen vom Treppenraum in die einzelnen Nutzungsbereiche müssen beim eventuellen Austausch der Türen in mindestens dicht- und selbstschließendender Qualität ausgeführt werden. Im jetzigen Zustand ist darauf zu achten, dass die Türen ständig geschlossen sind.

Kindereinrichtung „Kinderland“, Südstraße

Bei der durchgeführten Brandsicherheitsschau wurden nachfolgende aufgeführte Mängel festgestellt bzw. Auflagen erteilt:

1. Im Flurbereich Untergeschoss befindet sich hinter einem Vorhang ein Wäschelager. Dies stellt eine unzulässige Brandlast im Bereich von Fluchtwegen dar.
Flure sind Flucht- und Rettungswege. Sie sind in der notwendigen Breite freizuhalten und brandlastarm zu gestalten.
Sollte für das Wäschelager keine andere Alternative gefunden werden, ist dieser Bereich mindestens feuerhemmend (F30) abzutrennen. Darin befindliche Türen sind mindestens dicht schließend auszuführen.
§§ 3 (1), 14 (1) und 50 BauO LSA
Termin: unverzüglich
2. Die Kindereinrichtung entspricht im derzeitigen Zustand nicht den gesetzlichen Grundlagen der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Es fehlt der 2. bauliche Rettungsweg für die an der Giebelseite vorhandenen Räume im Obergeschoss.
§§ 3 (1), 14 (1), 32 und 50 BauO LSA
Termin: unverzüglich

Hinweis:

Die Türen vom Treppenraum in die einzelnen Nutzungsbereiche müssen beim eventuellen Austausch der Türen in mindestens dicht- und selbstschließendender Qualität ausgeführt werden. Im jetzigen Zustand ist darauf zu achten, dass die Türen ständig geschlossen sind.

Zusammenfassend ist insbesondere auf folgende Punkte zu achten:

1. Zur Sicherstellung der Fluchtwege sind die Treppenträume und Flure brandlastarm zu gestalten. In einer Vielzahl der Einrichtungen sind durch brennbare Dekorationen und sonstige Einrichtungsgegenstände die Fluchtwege aus brandschutztechnischer Hinsicht nicht gewährleistet bzw. stark eingeschränkt.
Auf eine brandlastarme Gestaltung sollte dringend hingewirkt werden.
2. In einigen Einrichtungen fehlen noch für Teilbereiche die zweiten baulichen Rettungswege.
3. Auf eine korrekte Umsetzung bzw. abschließende Umsetzung von Auflagen aus Baugenehmigungen ist im Rahmen der Baumaßnahmen zu achten. Zum Teil sind hier noch Forderungen offen.
4. In den Einrichtungen sind bestehende oder neu eingebaute Rohr- und Kabeldurchführungen brandschutztechnisch fachgerecht zu schotten. Auf diesen Sachverhalt ist ständig zu achten.
5. Beim eventuellen Austausch von Türen insbesondere in Flur- und Treppenraumbereichen sind die aktuellen Gesetzmäßigkeiten der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.
6. Positiv ist aufgefallen, dass verstärkt Evakuierungsübungen durchgeführt wurden und der Umgang mit den vorhandenen Hausalarmanlagen bekannt ist. Darauf sollte weiterhin geachtet werden.
7. Im Rahmen der Durchsicht der Wartungsprotokolle wurden keine negativen Feststellungen gemacht. Die Prüfintervalle wurden eingehalten. Eventuell auftretende Mängel wurden sofort beseitigt bzw. Maßnahmen eingeleitet.
Seitens Herrn Schulze herrschte hier ein sehr gutes Ordnungsregime.

Für eine Beratung steht Ihnen die Berufsfeuerwehr weiterhin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lange-Lippmann